

standsfähigkeit gegen Krankheiten, Frosthärte, Bestockung, Menge und Güte der Blätter.

Beim Weizen wurden zahlreiche Kreuzungen durchgeführt. Es sind zur Zeit 25 Kreuzungsnachkommenschaften in Verarbeitung begriffen. Viele von diesen stammen aus der Kreuzung Strube 210 x Dioszeg 93. Ebenso wurden verschiedene Weizensorten mit einer sehr fröhreifen Squareheadsorte aus Australien gekreuzt.

Außer den bisher erwähnten Saatzuchtbetrieben befassen sich noch eine ganze Menge von Wirtschaften mit der Züchtung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, wie z. B.:

Gutsbesitzer LASZLO in Ilia Muresului (Bezirk Hunedoara), der eine Maissorte namens „Lapuschniak“ gezüchtet hat. *Grundbesitzer VARADY* aus Desch, der sich mit der Verbesserung des alten siebenbürgischen Maises befaßt hat, und *CISMIDGIU* aus Bolgrad (Bessarabien), welcher an der Züchtung einer Maissorte arbeitet, die den Verhältnissen Südbessarabiens besser entspricht.

Im allgemeinen kann man sagen, daß die Privatinitiative in Rumänien viel zu klein ist, um den Anforderungen eines Landes entsprechend zu können, das so verschiedenartige Boden- und Klimaverhältnisse aufweist. Vor dem Kriege war es die ungesunde Agrarstruktur, die die normale Entwicklung dieses so wichtigen Gebietes verhinderte, nach dem Krieg ist es die allgemeine volkswirtschaftliche Lage.

Deshalb war ein Eingreifen von Seiten des Staates unbedingt erforderlich. Infolge dieser staatlichen Intervention hofft man, daß von nun an eine neue Epoche in der Pflanzenzüchtung Rumäniens einbrechen wird.

Außer der reichlichen Ausstattung der Lehrstühle für Pflanzenzüchtung an den drei landwirtschaftlichen Hochschulen entschloß sich die Regierung, folgende Maßnahmen zur Förderung der Pflanzenzüchtung durchzuführen. (Die Ausführung nachstehender Maßnahmen ist größtenteils schon im Gange.)

1. Das gezüchtete Saatgut ist zu verbilligen. Zu diesem Zweck nimmt der Staat die Zuschlagskosten auf sich, indem er das Saatgut (Original oder Nachbau) ankaufst, um es dann

zu Marktpreisen der Konsumware den Landwirten zu verkaufen.

2. Die Privatzuchtwirtschaften sind zu fördern durch Gewährung von Ermäßigungen und Prämien (z. B. durch Verteilung von Säemaschinen, modernen Saatgutreinigungsmaschinen, verschiedenen Laboratoriumsgeräten für Zuch Zwecke usw.).

3. Der gesetzliche Schutz der Züchtungsprodukte ist einzuführen.

4. Außer den schon vorhandenen staatlichen Zuchtwirtschaften sind drei Institute für Pflanzenzüchtung zu errichten, und zwar ein Institut in der Walachei, ein zweites in Siebenbürgen und ein drittes in der Moldau.

Da die Züchtung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen von Tag zu Tag komplizierter und schwieriger durchführbar ist, und da der Züchter mit immer kostspieligeren Einrichtungen arbeiten muß, deren Unkosten nicht immer dem Privatzüchter zugemutet werden können, entschloß sich der rumänische Staat, selbst bei der Schaffung neuer Sorten behilflich zu sein, indem er die drei genannten Institute, die mit den modernsten Einrichtungen ausgestattet sind, gründete. Diese Institute sollen die Linien auslesen, über deren Wert dann die Feldversuche aus den betreffenden Gegenden entscheiden sollen. Die Linien, die sich bewährt haben, werden dann an die Privatzüchter zwecks Vermehrung verteilt.

5. Ein Institut für Backfähigkeitsversuche ist zu errichten, das die Qualität der Sorten untersuchen soll.

6. Ungefähr 100 Versuchsfelder sind anzulegen, wo die Sorten in bezug auf Anpassung an die Verhältnisse der betreffenden Gegend geprüft werden.

7. An verschiedenen Stellen des Landes sind Lehrgänge über Pflanzenzüchtung und Versuchstechnik abzuhalten.

Durch Förderung der Privatzuchtwirtschaften und durch effektive Teilnahme des Staates an der Züchtung hofft man, dem Problem der Pflanzenzüchtung in Rumänien eine günstige Lösung zu geben.

Zur Frage der Lizenzierung für anerkanntes Saatgut.

Die Lizenzgebühr auf anerkannte Absaaten von Originalgetreidezüchtungen unserer Mitglieder ist ertsmäßig in der Anerkennungsperiode 1929 erhoben worden. Die Gebühr beträgt bekanntlich 6 RM. je Hektar anerkannter Absaat. Dieser Satz ist mit dem Deutschen Landwirtschaftsrat (DLR.)

als der obersten Vertretung der Gesamtinteressen der Landwirtschaft vereinbart worden. Die Gesellschaft zur Förderung deutscher Pflanzenzüchtung (GFP.) hat zugesagt, die Höhe der Lizenzgebühren auch in Zukunft stets nach Benehmen mit dem DLR. festzusetzen, also auch nach Zustandekommen des Saat- und Pflanzgutgesetzes, in welchem die Berechtigung der Züchter zur Lizenzierung bekanntlich auch noch reichsgesetzlich festgelegt und anerkannt

wird. — Ebenfalls auf einem Einvernehmen mit dem DLR. beruht es, daß die Lizenzgebühr nur im Verhältnis zur verkauften Menge anerkannter Absaat erhoben wird; zum Beispiel: angebaut und anerkannt wurden 10 ha, davon geerntet 400 Ztr. Absaat, von denen aber leider nur 200 Ztr. als Saatgut verkauft werden konnten, welche also nur 5 ha Anbaufläche voraussetzen; mithin sind auch nur $5 \times 6 = 30$ RM. Lizenzgebühren an den Originalzüchter abzuführen. — Wenn gar nichts von der anerkannten Absaat verkauft werden konnte, wird die Lizenzgebühr völlig erlassen. Nachforschungen der Züchter, ob die Angaben über nur Teilverkäufe der Wahrheit entsprochen haben, sind im gerechten Vertrauen auf die Ehrlichkeit der Saatgutbauer in keinem Falle ange stellt worden; vielmehr ist die Festsetzung der ermäßigten Lizzenzen stets in bestem Einvernehmen zwischen Züchter und Anbauer vor sich gegangen. Die Art der Einziehung der Lizenzgebühren soll in Zukunft den Wünschen der Saatgutbauer angepaßt werden, indem die Festsetzung der Höhe der Lizenzgebühr und ihre Abführung an den Züchter erst nach beendeter Saatverkaufszeit zu erfolgen braucht! Die GFP., welche von zahlreichen Züchtern Vollmacht zur Einziehung der Lizzenzen hat, rechnet z. B. jetzt im Winter erst die Lizzenzen für Herbstsaat 1929 ab, während die Bearbeitung der Lizzenzen für anerkannte Sommergetreidesaaten aus 1929 erst Ende April 1930, wenn die Verkaufszeit dafür vorüber ist, durchgeführt wird. Es kann aber allen Saatgutbauern nicht dringend genug geraten werden, die für die Lizenzherabsetzung nötigen Angaben — welche Fläche wurde anerkannt, wieviel wurde geerntet, wieviel verkauft? — dem Züchter oder der GFP. freiwillig und sobald wie möglich zu machen — eine einzige Postkarte genügt! —, damit ärgerliche Weiterungen vermieden werden.

Die mit der Einführung des Namenschutzes und der Lizenzgebühr erstrebten Ziele seien hier nochmals programmatisch zusammengefaßt:

1. Der Originalzüchter läßt die Namen seiner Sorten gesetzlich schützen, damit kein anderer sie ohne seine Erlaubnis benutzen darf, auch nicht mit Zusätzen, wie „Absaat“, „Nachbau“ oder der gleichen. Hätten die Züchter sich diesen Schutz nicht verschafft, so wäre der Zustand verewigt worden, daß jedermann eine uralte Absaat oder Handelssaat, deren Herkunft und Sortenechtheit gar nicht mehr garantierbar ist, unter Züchters Namen feilhalten kann! Wie oft findet man nicht in Zeitungen Anzeigen wie diese: „Prima Saatweizen, Strubes General von Stocken, hat abzugeben N. N. in Ostpreußen.“ So etwas mußte sich der Züchter bisher gefallen lassen!

Seine Sortenbezeichnungen und sein Züchter-

name waren vogelfrei; er war machtlos dagegen, daß beides vielleicht mit dem schlimmsten Schundzeug in Verbindung gebracht wurde, das seinen Ruf als Züchter aufs Übelste schädigte. — Aber auch der reelle Absaatanbauer muß gegen diese Mißstände sein! Denn auch er bleibt ebenso wie der Züchter auf seiner anerkannten und notgedrungen teureren Saatware sitzen, weil unkontrollierte, nicht anerkannte, vielleicht nicht einmal gereinigte Ware billiger sein kann und zuerst ins Geschäft kommt!

2. Der Originalzüchter erlaubt die Benutzung seiner gesetzlich geschützten Sortenbezeichnungen nur einem, demjenigen, der sich zur Zahlung einer Lizenzgebühr als Gegenleistung dafür verpflichtet und der außerdem sich der Saatenanerkennung unterwirft! Dem Züchter kommt es also nicht in erster Linie auf die Einnahme aus Lizzenzen an, sondern er schaltet vor allem die Kontrolle der anerkennenden Körperschaften ein, damit er die sichere Gewähr hat, daß sein Name oder der seiner Sorten auch wirklich nur mit sortenechtem und in jeder Hinsicht anbauwürdigem Saatgut in Verbindung gelangt! So hoffen und wünschen wir eine Einheitsfront — eine Art *Trippel-Allianz* — zwischen Züchter, Absaatenrezipient und Saatenanerkennung zu schaffen, die allein und ausschließlich berechtigt und imstande sind, kontrolliertes Saatgut herzustellen und zu vertreiben! — Ob das gelingen wird? Es gelingt in dem Maße, wie Landwirtschaftskammern, DLG. und Saatbauvereine es schaffen werden, den *Saatgutwechsel* mit anerkannten Saaten in der breiten Masse der Landwirte zu propagieren und nicht anerkanntes Saatgut zurückzudrängen. Dieses muß blind gemacht werden, d. h. es müssen alle Beteiligten energisch dafür sorgen, daß keine widerrechtliche Benutzung von geschützten Sortenbezeichnungen mehr stattfindet (in Zeitungsreklame, Katalogen, gedruckten Offerten usw.). Das ist, wie wir seit einem Jahre erfahren haben, durchaus zu erreichen; es wird noch besser werden, wenn wir von allen legitimierten Saatgutzeugern darin unterstützt werden, wie es seitens einzelner Landesteile bereits geschehen ist. Wenn Saatgut ohne Sortenbezeichnung angeboten werden muß, kauft es niemand. In ein paar Jahren wird es dann so selbstverständlich sein, nur anerkanntes Saatgut zu verwenden, wie es heute schon selbstverständlich ist, daß man nur gekörte Zuchttiere zum Decken benutzt! Den Saatgutaustausch unter Freunden und Nachbarn kann und braucht man so und so nicht zu stören; die Übelstände, deren Bekämpfung wir uns zur Aufgabe gemacht haben, liegen im *Handelsverkehr* mit Saatgut! — Mit unserm Streben leisten wir wertvolle Vorarbeit für das hoffentlich bald kommende Saat- und Pflanzgutgesetz.

G. F. P.

Fünfter Internationaler Kongreß für Botanik.

Cambridge, 16.—23. August 1930.

Vorläufiges Programm.

Präsident: Prof. A. C. SEWARD, Botany School, Cambridge, England. Vizepräsidenten: Prof. L. H. BAILEY (Ithaca), Prof. F. O. BOWER (Emeritus Professor, Glasgow), Dr. J. I. BRIGUET (Genf), Prof. L. BUSCALIONI (Bologna), Prof. R. H. CHODAT (Genf), Dr. L. COCKAYNE (Wellington, N.Z.), Prof. P. A. DANGEARD (Paris), Prof. F. E. W. EL-

FVING (Helsingfors), Prof. H. G. A. ENGLER (Berlin-Dahlem), Prof. BORIS FEDTSCHENKO (Leningrad), Prof. CARL VON GOEBEL (München), Prof. V. GRÉGOIRE (Louvain), Prof. R. A. HARPER (New York), Prof. B. HAYATA (Tokio), Prof. J. HOLMBOE (Oslo), Prof. H. O. JUEL (Upsala), The President of the Linnean Society (London), Prof. L. MANGIN